

Das Ordensgelübde ist entweder feierlich (votum solemnus) oder einfach (simplex). Um der frühern Unsicherheit, welche Gelübde feierlich oder einfach seien, ein Ende zu machen, erklärte Pappst Bonifaz VIII., daß als votum solemnus nur das bei der Profess in einem vom Pappst approbirten Orden und beim Empfang der höhern Weihe abgelegte betrachtet werden solle; alle übrigen sollten als einfache gelten (c. un. in VI 3, 15). Durch diese Bestimmung mag die irrthümliche Ansicht, daß feierliche Gelübde zum Wesen des Ordensstandes gehören, noch mehr Vertreter gefunden haben; doch ist es sicher, daß die einfachen genügen (s. d. Art. Orden, geistliche, n. 1, 2). Schwieriger ist die Frage, worin das Wesen der Feierlichkeit bei den Gelübden besteht. Sicher liegt es nicht in den äußeren Cerimonien; ebenso steht fest, daß die Solemnität ganz davon abhängt, ob die Kirche die Gelübde als feierlich anerkennt oder nicht (Voti solemnitas ex sola constitutione Ecclesiae est inventa; c. un. in VI 3, 15). Nach der richtigen Ansicht dürfte das Wesen der Feierlichkeit besonders in folgenden drei Momenten hervortreten: 1. Beim feierlichen Gelübde findet eine unwiderrufliche Hingabe an Gott statt und eine ihr entsprechende Annahme von Seiten Gottes, bezw. der Kirche und des Ordens; beim einfachen Gelübde dagegen gibt der Gelobende sich zwar ganz und vorbehaltlos hin, aber die Annahme ist nicht so unbedingt und unwiderruflich; er kann aus hinreichendem Grunde vom Orden entlassen werden und ist dann frei von den Gelübden, wenn er nicht durch eigene schwere Schuld die Entlassung verursacht hat. — 2. Das feierliche Gelübde verleiht der Seele eine gewisse geistige Weihe und unwiderrufliche Bestimmung zum Dienste Gottes im Orden, ähnlich wie eine durch feierliche Consecration einmal zum Dienste Gottes geweihte Sache ohne Sacrilegium nie mehr zu profanen Zwecken verwendet werden kann, während eine bloß gesegnete Sache aus hinreichendem Grunde leichter ihrem heiligen Gebrauche entzogen und wieder profanen Zwecken übergeben wird. — 3. Aus der Weihe und Bestimmung der Seele ergeben sich dann gewisse juristische Wirkungen, welche beim feierlichen, nicht aber beim einfachen Gelübde eintreten, wenn der Pappst nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich eine Ausnahme statuiert. Durch die feierlichen Gelübde wird der Religiose nämlich für gewisse den Gelübden entgegenge setzte Acte ganz und gar unfähig. So verliert er durch das feierliche Gelübde der Armut die Fähigkeit, Eigenthum zu besitzen und über etwas als Eigenthum zu verfügen, während mit dem einfachen Gelübde der Besitz von Eigenthum als dominium radicale vereinbar ist und nach Ablegung des Gelübdes nur die freie und unabhängige Verfügung über das Eigenthum ausgeschlossen ist; ebenso muß die Administration des Vermögens entweder dem Orden oder einer andern beliebigen Person übergeben werden (s. d. Declarationen vom 12. Juni 1858 zum Decret Neminem latet vom 19. März 1857). Durch das feierliche Gelübde

der Keuschheit wird der Religiose unfähig, eine gültige Ehe einzugehen, und eine schon eingegangene, aber noch nicht vollzogene Ehe würde durch dasselbe aufgelöst; dagegen macht das einfache Gelübde eine folgende Ehe nur unerlaubt, nicht ungültig, und es kann niemals eine gültige Ehe dadurch aufgelöst werden.

Die Ordensgelübde werden nach einer bestimmten, approbirten Regel oder nach bestimmten Constitutionen (Statuten) abgelegt. Darnach ergibt sich der weitere oder engere Umfang des Gelübdes. Das Gelübde der Keuschheit verlangt dasselbe wie die Tugend der jungfräulichen Keuschheit; es ist daher in allen Orden gleich, nur die Mittel zur Bewahrung sind verschieden (z. B. Clausur). Das Gelübde der Armut muß wenigstens das volle Eigenthumsrecht und das freie, unabhängige Verfügungs- und Gebrauchsrecht immer ausschließen; im Uebrigen kann es mehr oder weniger vollkommen abgelegt werden. Doch bezieht sich auch das feierliche Gelübde immer nur auf den einzelnen Religiosen, nicht auf die Communität oder Corporation. Diese kann Eigenthum erwerben und besitzen. Das Tridentinum gestattete auch den Mendicanten, mit Ausnahme der Franciscaner-Obervanten und Kapuziner, selbst unbewegliche Güter zu erwerben und zu besitzen (Trid. Sess. XXV, c. 3 De reg.). Der Gehorsam, welcher nach der Regel den rechtmäßigen Oberen gelobt wird, hat selbstverständlich auch seine Grenzen. Es leuchtet ein, daß weder die Regel noch die Oberen je etwas verlangen können, was klar dem göttlichen Willen entgegen ist, wie er sich im Naturgesetz und im positiven göttlichen Gesetze ausdrückt. Ebenso ist in allen Orden ohne Ausnahme gegen die Regel, nicht nach der Regel, was dem klar ausgesprochenen Willen höherer Oberer widerspricht. Niemand kann eine Regel oder ein Oberer kraft des Gelübdes von seinen Untergebenen fordern, daß diese sich in Widerspruch setzen mit der rechtmäßigen kirchlichen oder weltlichen Obrigkeit, sofern diese innerhalb der Schranken ihrer Competenz etwas verlangt. Das Gelübde als ein Gott gemachtes Versprechen bezweckt und will ja nichts Anderes, als stets und in Allem nicht den Eigenwillen, sondern den göttlichen Willen erfüllen; nur als dem Stellvertreter Gottes wird dem Obern Gehorsam versprochen. Es wäre demnach ein Widerspruch und wäre unsinnig, einen Gehorsam gegen Gottes Willen zu geloben. Innerhalb der gezogenen Schranken aber ist das Gelübde des Gehorsams um so vollkommener, je unbedingt und vorbehaltloser es nach der Regel abgelegt wird.

Die Verpflichtung zur Beobachtung der Gelübde ist eine schwere; es ist daher jede bewusste und freiwillige Verletzung der Keuschheit nicht bloß eine schwere Sünde gegen die Tugend, sondern auch ein Sacrilegium, ein Treubruch gegen Gott und Entehrung einer Gott geweihten Person. Bei Verletzung der Armut und des Gehorsams wird eine parvas materias zugelassen. In einer wichtigen Sache ist aber die Verletzung auch stets schwer sünd-